



GARTENSTADT**HAAN**

Umsetzungsstand KJSG

# 1. (Neu-) Ausrichtung der Jugendhilfe

---

Hierzu zählen die Veränderungen bzw. neue Paragraphen im SGB VIII:

§1; §8 Abs. 4; §9 Nr. 3+4; § 10a Abs. 1+2; §22 Abs. 2; § 24; § 36 Abs.1; §36a Abs.2; §41 Abs.1; §41a Abs.1; § 42 Abs.2 S.1, Abs.3 S.1; §77 Abs.1 2HS; §78 Abs1 2 HS; §79 Abs.2 S.1 Nr.2; §79Abs.3; §79a S.2; §80 Abs.2 Nr. 2+4; §80 Abs.3

Zusammenfassend bedeutet dies Handlungsaufträge in Bezug auf:

- Zielbestimmung und Grundausrichtung
- Adressatenorientierte Ausgabenwahrnehmung
- Inklusion in Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung
- Stärkung niederschwelliger Hilfen und Koordinierung der Angebote im Sozialraum
- Ausstattung der Jugendämter

## To do's:

---

- Anpassung der Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern  
⇒ Überprüfung zur Notwendigkeit
- Bedarfserhebung und Überprüfung der Angebote im Stadtgebiet  
⇒ Erfolgt mit dem nächsten KJFP
- Stärkung der niederschwelligen Hilfen  
⇒ n.n
- Aufrechterhaltung und Erweiterung der bestehenden Angebotsstruktur  
⇒ anstehende Qualitätsentwicklung
- Ausstattung der Jugendämter  
⇒ Verpflichtung zur Personalbemessung
- Inklusive & Sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung  
⇒ Erfolgt u.a. im nächsten KJFP und danach fortlaufend.

# Anmerkung: Digitalisierung

---

Der Gesetzgeber hat mit dem §79 SGB VIII die Förderung der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen. Hierrunter ist nicht nur die digitale Arbeitsorganisation zu verstehen, die in Haan insbesondere in der FEH durch die E-Akte erfolgreich umgesetzt wird, sondern auch der Einsatz digitaler Kommunikationsmittel im Kontext zu den Kindern und Jugendlichen und ihren Familien. Ziel sollte es sein, Zugang zu den Fachkräften zu ermöglichen auf die Art und Weise, wie Jugendliche kommunizieren. (WhatsApp; SozialMedia etc.)

Vor diesem Hintergrund müssen die aktuellen Verfahrensabläufe überprüft werden und darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Regelungen bei der Stadt Haan ggf. entsprechend angepasst werden.

## 2. Stärkung von Rechten

---

Hierzu zählen die Veränderungen bzw. neue Paragraphen im SGB VIII:

§4 Abs.3; §4a; §8 Abs.3; §9a; §10a Abs.1+2; §71 Abs.2 +6; §78 S.2; §83 Abs.3

Zusammenfassend bedeutet dies Handlungsaufträge in Bezug auf:

- Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen
- Beteiligung; Beratung und Aufklärung
- Selbstvertretungen
- Ombudsstellen

## To do's:

---

- Anpassung der Kooperationsvereinbarungen aufgrund des Wegfalls der Not- und Konfliktlage im Rahmen der elternunabhängigen Beratung.  
⇒ Bedarfserhebung noch ausstehend.
- Damit einhergehend sind die Verfahrensabläufe und die entsprechenden Erstattungen zu überprüfen und anzupassen. Dies muss intern vorbereitet werden  
⇒ Ausarbeitung in den jeweiligen Abteilungen und danach falls notwendig Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Trägern und Kooperationspartnern.
- Beteiligung, Beratung und Aufklärung  
⇒ Bedarfserhebung in den verschiedenen Arbeitsfeldern  
⇒ Intensive Fortbildung mit Hinblick auf den § 10a

# To do's:

---

- Selbstvertretung
  - ⇒ Über die Förderung von Selbstvertretungen und die damit verbundenen Aufgaben sind noch keine To Do's ermittelt worden.
  - ⇒ Austausch mit dem JHA
  - ⇒ Finanzielle Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar.
  - ⇒ Ein Ansprechpartner seitens der Verwaltung wird derzeit nicht vorgehalten
- Beschwerdestelle
  - ⇒ Im Rahmen der Ombudsstellen wurde bereits Kontakt mit der Ombudsschaft NRW in Wuppertal aufgenommen. Hier entstehen bei einem Abschluss der Kooperationsvereinbarung Kosten in Höhe von 840€ pro Jahr.

## 3. Inklusion

---

Hierzu zählen die Veränderungen bzw. neue Paragraphen im SGB VIII:

§7 Abs.2; § 8a Abs. 4 S.2&3; §8b Abs.3; §10 Abs.4+5; §10b; §11 Abs.1 S.2;  
§22 Abs.2; §22a Abs.4; §35a Abs.1 S2.; §35a Abs. 1a S.4; §36b Abs.2; § 80  
Abs.2 Nr.2+4; §107

Sowie im SGB IX:

§21 S.2; §117 Abs.6; §119 Abs.1 S.2

Zusammenfassend bedeutet dies Handlungsaufträge in Bezug auf:

- Drei-Stufen-Plan zur „inkluisiven Lösung“
- Behinderungsverständnis
- Inklusiver Kinderschutz
- Jugendarbeit inklusiv sicherstellen
- Gemeinsame Förderung in Tagesbetreuung
- Jugendamt im Gesamtplanverfahren
- Planung beim Zuständigkeitsübergang ins SGB IX
- Verfahrenslotsen

## 3. Inklusion

---

Gemäß BT-Drs 19/26107, 76f;n8ff;135 (Regierungsentwurf) „erfordert der Umsetzungsprozess den Aufbau tragfähiger Umstellungsstrukturen zur Ermöglichung der für die Erreichung der Zielsetzung notwendigen fachlichen, (infra-)struktureller, personellen und finanziellen (Weiter-)Entwicklungen...

Die Verwaltungskompetenz der Länder für die Ausführung des SGB VIII bleibt unberührt. Eine Beteiligung des Bundes an etwaigen Kosten der Umsetzung der inklusiven Lösung ist nicht vorgesehen und auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht möglich.“

Die Kostenabschätzung für Fortbildungen von Mitarbeitern sowie die Schulung im Rahmen von Fachvorträgen für Mitarbeiter freier Träger und die notwendigen personellen Ressourcen können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Auch in diesem Handlungsfeld wird die Jugendhilfeplanung im Rahmen von Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung eine wichtige Rolle spielen.

## 3. Inklusion

---

Für den Stellenplan 2024 ist eine 0,5 Stelle Verfahrenslotse vorgesehen. Ob diese aufgrund der vielschichtigen Aufgaben auskömmlich ist, bleibt abzuwarten.

Die finanziellen Auswirkungen für die gemeinsame Förderung in Tagesbetreuung bleibt abzuwarten. Ob die derzeitige Überarbeitung des Kibiz dies berücksichtigt ist noch nicht bekannt.

Ebenso bleibt abzuwarten, welche Vorgaben sich für 2028 ergeben werden, wenn das Prinzip „Hilfen aus einer Hand“ greifen soll. Die Ausgestaltung der Übergangsregelungen und -fristen sind derzeit noch unklar.

Die personelle Entwicklung im Rahmen der Eingliederungshilfe bleibt durch die Personalbemessung abzuwarten. Ab 2028 ist ein deutlicher Anstieg an Personalkosten zu erwarten.

# 4. Bedarfsgerechte Hilfen

---

Hierzu zählen die Veränderungen bzw. neue Paragraphen im SGB VIII:

§8 Abs.3; §11 Abs.1 S.2; §13a; §16 Abs.1; Abs.2 S.1 Nr.2 S.2; §19 Abs.1 S.3 Abs.2; §20; §22 Abs.1; §22a Abs.4; §27 Abs.2S.2;Abs.3 S.2+3; §77 Abs.1 S.2+Abs.2

Zusammenfassend bedeutet dies Handlungsaufträge in Bezug auf:

- „alte“ neue Leistungen
  - unabhängiger Beratungsanspruch
  - Sicherstellung inklusiver Jugendarbeit
  - Schulsozialarbeit
  - Ausdifferenzierung bei der Förderung der Erziehung in der Familie
  - gemeinsame Wohnformen auch für beide Eltern mit Kindern
  - Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
  - Vertretung in Großtagespflegestellen
  - Vorbehaltlose Förderung in Kindertagesbetreuung
  - Kumulative Hilfen zur Erziehung und schulische Integration
- Vereinbarung bei ambulanten Leistungen
  - Qualitätssicherung- und -entwicklung
  - erweiterte Vereinbarungsfinanzierung und Qualitätssicherung
  - Sicherung der Elternarbeit bei Unterbringung

## 4. To do's

---

- Bestandsaufnahme und Bedarfserhebung zwingend erforderlich.
- Die Überprüfung der bestehenden Leistungsvereinbarungen und Kooperationsverträge müssen adäquat angepasst werden.
- Ein Kostenanstieg ist aufgrund der gesetzlichen Änderungen jedoch zu erwarten, da sich der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert hat und „neue“ bzw. zusätzliche Ansprüche bestehen.
- Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe

# 5. Hilfeplanung und Perspektivklärung

---

Hierzu zählen die Veränderungen bzw. neue Paragraphen im SGB VIII:

§36 Abs.1 S.2 Abs.2 S.3; Abs.3; Abs.5; §37; §37a-c

sowie im BGB

§1632 Abs.4 S.2; §1696 Abs.3; §1697a Abs.2; §1795 Abs.1 S.3 & §1800  
sowie §166 Abs.2 FamFG

Zusammenfassend bedeutet dies Handlungsaufträge in Bezug auf:

- Hilfeplanung
- Hilfeplanung bei stationären Hilfen
- Perspektivklärung im Rahmen der Hilfeplanung
- Verbleibensanordnung
- Aufhebung einer Verbleibensanordnung
- Kindeswohlprinzip

# To do's:

---

- Anpassung des Hilfeplanverfahrens
- Schulungen nicht nur für die Mitarbeiter:innen, sondern auch bspw. Pflegefamilien.
- Entwicklung von Konzepten und Handreichungen

# 6. Junge Volljährige, Leaving Care und Kostenbeteiligung

---

Hierzu zählen die Veränderungen bzw. neue Paragraphen im SGB VIII:

§36b Abs.1; §41Abs.1+3; § 41a Abs.1+2; §92 Abs 1a; §94 Abs.3 S.3; Abs.6

Zusammenfassend bedeutet dies Handlungsaufträge in Bezug auf:

- Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige
- Übergang: Leaving Care
- Nachbetreuung
- Kostenbeteiligung

# To do's:

---

- Erarbeitung von Konzepten und Kriterienkatalogen.
- Anpassung von Entgeltvereinbarungen
- im Sinne der Qualitätssicherung Handreichungen der Themenfelder für Fachkräfte entwickeln.

# 7. Kinderschutz und Kooperation

---

Hierzu zählen die Veränderungen bzw. neue Paragraphen im SGB VIII:

§8a Abs.1 S.2 Nr.2; §8a Abs.4 S.2+3; §8a Abs.5; §43 Abs.4; §50 Abs.2 S.2-4; §52 Abs.1 S.2 Abs.2; §62 Abs.3 Nr. 2d; § 64 Abs.4 § 87 Abs.1

sowie im KKG:

§4 Abs 1; Abs.3 S.3; §4 Abs.4-6; §5 darüber hinaus § 71 Abs 1 S.5 SGB X; §37a JGG und §17 Nr.5 EGGVG

Zusammenfassend bedeutet dies Handlungsaufträge in Bezug auf:

- Multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung
- Informationsweitergabe an das JA durch Berufsheimnisträger
- Rückmeldepflicht an informierende Berufsheimnisträger
- Informationsweitergabe durch Zollbeamte sowie Strafverfolgungsbehörde, Strafgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit
- Schutz in Tagespflege
- interkollegialer Ärzteaustausch
- Zusammenarbeit mit Familiengerichten
- Zusammenarbeit bei Jugendhilfe im Strafverfahren

# To do's:

---

- Klärung von Verfahrenswegen
- Aufklärung
- Konzeptentwicklung und -weiterentwicklung
- Ausarbeitung von Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildung
- Zusammenarbeit mit den Berufsgeheimnisträgern
- regelmäßige Austausch
- Netzwerktreffen

## 8. Schnittstelle zur Gesundheitshilfe

---

Hierzu zählen die Veränderungen bzw. neue Paragraphen im SGB V:

§1 S.4; §2b; §20 Abs.1 S.2; §73c; §87 Abs.2a S.8; §92 Abs.1 S.1 2 HS;  
§120 Abs.1 S.1, Abs.2 S.7

Zusammenfassend bedeutet dies Handlungsaufträge in Bezug auf:

- Geschlechts- alters- und behinderungsspezifische Besonderheiten
- Kind- und jugendspezifische Belange
- Strukturelle Sicherung und Kooperation mit Jugendhilfe

Die Veränderungen in diesem Abschnitt verdeutlichen die Verpflichtung der Krankenkassen. Hier müssen Mitarbeiter:innen informiert und geschult werden. To do´s bleiben derzeit abzuwarten, da insbesondere die Regelpflicht der strukturellen Sicherung und Kooperation mit Jugendhilfe bei der kassenärztlichen Vereinigung liegt.

# 9. Kinderschutz in stationären Einrichtungen

---

Hierzu zählen die Veränderungen bzw. neue Paragraphen im SGB VIII:

§37b; §38; §45 Abs.1, Abs.2 S.2 Nr. 1,2 S.3; §45 Abs. 2 Nr.4; §45 Abs.3 Nr.1; §45 Abs.4 S.2, Abs.6 S.3 Abs.7; §45a; §46; §47 Abs.2&3; §78b Abs.2; § 79a S.2; § 104 Abs. 1 Nr 3

Zusammenfassend bedeutet dies Handlungsaufträge in Bezug auf:

- Betriebserlaubnis für Einrichtungen
- Schutzkonzepte in Pflegefamilien
- Auslandsmaßnahmen

Hier sollte sich an den Handlungsleitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter orientiert werden. In Bezug auf die Vorgaben für Auslandsmaßnahmen können finanzielle Mehrbedarfe entstehen.

# 10. Statistik, Sorgeerklärung, Aufarbeitung

---

Hierzu zählen die Veränderungen bzw. neue Paragraphen im SGB VIII:

§50 Abs.3; §58a; §64 Abs.2b; § 65 Abs.1 S.1 Nr.6; §87c Abs.6; §98 Abs.1 Nr11; §99 Abs. 1 Nr 1a,k,l; §99 Abs 1 Nr.2d6e; §99 Abs.1 Nr.4; § 99 Abs. 2 Nr.162; § 99 Abs3 Nr164; §99 Abs.6 Nr1 und 2; § 99 Abs.6b; § 99 Abs.7 &7a+b; §99 Abs.8&Abs.9; §100 Nr.4; §101; § 102 Abs.2 Nr.8, Abs3; §103 Abs.4

Zusammenfassend bedeutet dies Handlungsaufträge in Bezug auf:

- Statistik
- Sorgeerklärungen
- Aufarbeitung Adoptionsverfahren in der DDR

⇒ bereits vor den Änderungen des KJSG Verpflichtung zur statistischen Erhebung

# Fazit

---

Am Konzeptionstag konnte festgehalten werden, dass viele Themenfelder bereits angefangen wurden und die Mitarbeiter:innen des Jugendamtes auf einem fachlich hohen Niveau arbeiten.

Die anstehenden Bestandsaufnahmen und die daraus resultierende Bedarfserhebung über alle Themenfelder hinweg werden zeigen, wo noch nach gesteuert werden muss.

Insbesondere die inklusive Jugendhilfeplanung wird eine Herausforderung für die Stadtverwaltung aber auch für die freien Träger. Hier müssen Konzepte angepasst und verändert werden und wahrscheinlich auch an der ein oder anderen Stelle über bauliche Investitionen nachgedacht werden. Förderprogramme in diesem Bereich bleiben abzuwarten.

Die ausstehende quantitative Personalbemessung wird viel Zeit in Anspruch nehmen und bei Abschluss dem JHA vorgestellt.

# Fragen

---

Welche Fragen haben Sie noch?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



GARTENSTADTHAAN